



Satzung und Ordnungen

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend grundsätzlich die maskuline Bezeichnung verwendet. Diese Bezeichnung ist geschlechtsneutral zu verstehen und umfasst stellvertretend sämtliche Geschlechter.

Satzung

I. Grundbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinsabzeichen

1. Die Freie Turn- und Sportvereinigung Komet Blankenese von 1907 e.V. hat ihren Sitz in Hamburg-Blankenese und ist unter dem Aktenzeichen 69 VR 3699 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB) und der von ihm anerkannten Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des HSB und seiner Fachverbände an.
3. Die Vereinsfarben sind braun und weiß. Das Vereinsabzeichen entspricht der nachstehenden Abbildung:



4. Sofern Spielordnungen für einzelne Sparten diese verbieten, kann von den Vereinsfarben und dem Vereinsabzeichen mit Zustimmung des Vorstands abgewichen werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, der Jugendhilfe, der Gesundheit, der Kultur und dem damit verbundenen Brauchtum.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von geordneten Turn-, Sport-, Spielübungen und Wettkämpfen;
 - b) Bau und Instandhaltung von vereinseigenen Sportanlagen und des Vereinsheims sowie Pflege und Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte;
 - c) Die Gründung von, die Kooperation mit, sowie die Beteiligung an juristischen Personen, deren Zweck die Planung, Finanzierung, Instandhaltung, sowie den Bau und Betrieb von Sportanlagen umfasst;
 - d) Durchführung von Herz-/Reha-/Gesundheitssport für Mitglieder/Teilnehmer/Patienten mit/ohne Verordnung;
 - e) Durchführung von sportlichen und musikalischen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen, und die Förderung des Spielmannszugs;
 - f) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und die Förderung von deren Ausbildung; sowie der Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.
5. Verstöße gegen die vorgenannten Grundsätze können mit Ausschluss aus dem Verein, den Vereinsorganen sowie mit dem Entzug von Lizenzen geahndet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit



Satzung und Ordnungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein unterscheidet:
 - a) Aktive und passive ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Aktive und passive Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kurzzeitmitglieder
3. Einzelheiten kann durch Beschlüsse des Vorstands geregelt werden.

Aufnahme

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
5. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt worden ist.

Rechte

6. Die aktiven Mitglieder und die Kurzzeitmitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen der vom Verein durchgeführten sportlichen Disziplinen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Vereinsjugend gelten darüber hinaus die Rechte der jeweils gültigen Jugendordnung.
7. Passive Mitglieder verzichten auf sportliche Betätigung und haben alle Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder.
8. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Pflichten

9. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Bestrebungen in jeder Weise zu fördern. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen und geldlichen Verpflichtungen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
10. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein stehen, den Vorstand als Schiedsinstanz anzurufen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen beim Ältestenrat Berufung eingelegt werden. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.
11. Im Übrigen bestimmen sich sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins untereinander und in Beziehung zueinander nach den Maßgaben der Rechts-, Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Jugend-, Daten-



Satzung und Ordnungen

schutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Diese und etwaige, zusätzliche, zukünftige Ordnungen sind, mit Ausnahme der Rechtsordnung, nicht Bestandteil der Satzung und werden durch Beschluss des erweiterten Vorstands inkraftgesetzt und geändert.

Beendigung

12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Kurzzweitmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Wegfall des Aufnahmegrunds.

Austritt

13. Der Austritt ist zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Der Austritt ist spätestens zum 15.5. bzw. zum 15.11. eines jeden Jahres dem Vorstand gegenüber in Schriftform zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
14. Ausnahmen kann der Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungen zulassen.

Ausschluss

15. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten und gegen den Vereinszweck, insbesondere bei einem Verhalten, das dieser Satzung entgegensteht. Ein solcher Verstoß gilt auch als gegeben bei der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Vereinigung, deren satzungsgemäße oder faktische Zwecke und Bestrebungen dieser Satzung entgegenstehen;
 - b) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer geldlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn mindestens acht Wochen seit der Fälligkeit vergangen sind;
 - c) bei grober Verletzung des Ansehens des Vereins oder seiner Organe.
16. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

Haftung

17. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
18. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
19. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
20. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter

Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten

21. Die ausdrückliche Anerkennung der Datenschutz-Ordnung ist Grundlage für die Aufnahme und die Mitgliedschaft.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge, finanzielle Mittel und Vergütungen

1. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge und aller geldlichen Verpflichtungen (u.a. Umlagen) sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel werden durch die Finanzordnung geregelt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres fällig,



Satzung und Ordnungen

3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe einer Umlage für den Gesamtverein darf einen Jahresbeitrag eines Mitgliedes nicht überschreiten und wird bei Ehepaaren und Familien auf einen Jahresbeitrag für Erwachsene begrenzt. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen darf nur einmal jährlich auferlegt werden.
4. Das Mitglied bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (30.6. bzw. 31.12.) verpflichtet seine Beiträge bzw. andere satzungsgemäße Verpflichtungen zu leisten.
5. Der Verein darf auf Grundlage von Beschlüssen des Vorstands Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Obergrenze an Mitglieder von Organen und Funktionsträger zahlen.
6. Der Verein darf auf Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge Gehälter und Vergütungen an neben- und hauptberufliche Mitarbeiter zahlen; dies gilt insbesondere für die Vereinsverwaltung, Abteilungsverwaltung und Übungsleitung.
7. Für zusätzliche Aufgaben (z.B. Vereinsverwaltung, Abteilungsleitung, Übungsleitung), die von Mitgliedern der Vereinsorgane übernommen werden und den Umfang ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, können auch gesonderte Vergütungen vereinbart und durch den Vorstand beschlossen werden.

II. Organisation

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) geschäftsführender Vorstand
 - c) Vorstand
 - d) erweiterter Vorstand
 - e) Abteilungsversammlungen
 - f) Abteilungsleitungen
 - g) Revisoren
 - h) Ältestenrat
2. Die Organe des Vereins sowie alle Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
3. Die Übernahme von mehreren Ehrenämtern und Funktionen innerhalb des Vereins (Ämterhäufung) ist grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht für bestimmte Vereinsorgane und Ehrenämter durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des Vereins ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Falle einer Ämterhäufung bemisst sich das Stimmrecht am Amtsinhaber und nicht an der Anzahl der Ämter, die der Amtsinhaber auf seine Person vereint.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das in allen Angelegenheiten des Vereins berät und beschließt, soweit nicht andere Organe bzw. Gremien zuständig sind. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Clubheim des Vereins und durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 30. April des Jahres stattfinden.



Satzung und Ordnungen

- a) Sofern Präsenzversammlungen aufgrund der tatsächlichen Umstände unmöglich, aufgrund der rechtlichen Umstände verboten, oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar sein sollten, darf nach Ermessen des Vorstands die Mitgliederversammlung solange ausgesetzt und verschoben werden, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen;
 - b) nach Ermessen des Vorstands darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung, beispielsweise als Video- oder Telefonkonferenz, einberufen und abgehalten werden; im vorgenannten Fall dürfen Beschlüsse auch anlässlich von Online-Sitzungen gefasst werden; solche Beschlüsse werden von den teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; jedes Mitglied hat die technischen Rahmenbedingungen für seine Teilnahme selbst sicherzustellen; um vereinsseitig die technischen Rahmenbedingungen für digitale Teilnahmen und Abstimmungen sicherzustellen, kann für digitale Teilnahmen an einer Versammlung eine verbindliche Anmeldung von einer Woche bis zum Veranstaltungsdatum festgelegt werden;
 - c) nach Ermessen des Vorstands dürfen wesentliche oder dringliche Beschlüsse aller Vereinsorgane auch im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren gefasst werden; insbesondere darf nach Ermessen des Vorstands der erweiterte Vorstand auch über dringliche Ausgaben beschließen.
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
 - a) Nach Fristablauf eingehende Anträge und Wahlvorschläge können nur dann berücksichtigt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
 - b) Anträge auf Satzungsänderung, Ordnungsänderung, Vereinsauflösung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern können in keinem Fall als dringlich behandelt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Vorstandes ein Schriftführer zu wählen.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag der Revisoren statt, oder wenn sie von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden. Sie entscheidet nur über die vorliegenden Anträge. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regeln für die Mitgliederversammlungen.
9. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorstandsvorsitzender
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Kommunikation
 - Vorstand Informationstechnologie
 - Vereinsjugendleiter
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl im Amt.



Satzung und Ordnungen

3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. In ungeraden Jahren werden gewählt:
 - Vorstandsvorsitzender
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Kommunikation
5. In geraden Jahren werden gewählt:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Informationstechnologie
6. Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter wird jeweils im Jahr seiner (Wieder-) Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.
7. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus oder bleiben Vorstandsämter unbesetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder per Vorstandsbeschluss ernennen und diese auch wieder abberufen. Diese Ernennung und Abberufung von Ersatzmitgliedern gilt auch für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands – anwesend sind. Beschlüsse können ebenso im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen Versammlungen gefasst werden.
9. Der Vorstand kann zur Konkretisierung der Geschäftsbereiche, die den jeweiligen Vorstandsämtern zugeordnet sind, einen Geschäftsverteilungsplan per Vorstandsbeschluss verabschieden. Jedes Vorstandsmitglied verantwortet die Tätigkeiten innerhalb seines Geschäftsbereichs eigenständig und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Gesetzliche Vertreter gem. § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen, sowie der Vorstand Verwaltung. Sie werden gemeinsam bezeichnet als geschäftsführender Vorstand.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Eine Ämterhäufung bzw. Vereinigung von mehreren Ämtern des geschäftsführenden Vorstands auf denselben Amtsinhaber ist nicht zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstands gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder am Beschlussverfahren teilnehmen. Beschlüsse können im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen oder Präsenzsitzungen gefasst werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand verantwortet die Vereinsgeschäftsführung und stellt sicher, dass die im Zusammenhang damit anfallenden Aufgaben insbesondere der Vereins-, der Mitglieder-, der Personalverwaltung und der Finanzbuchhaltung im Rahmen der rechtlichen Anforderungen erledigt werden. Zu diesem Zwecke kann er für bestimmte Geschäfts- und Aufgabenbereiche:
 - a) besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abbestellen;
 - b) ehrenamtliche Beauftragte bestellen oder abbestellen;
 - c) Beschäftigte anstellen und kündigen;
 - d) Dienstleister beauftragen.

§ 10 Erweiterter Vorstand



Satzung und Ordnungen

Zusammensetzung:

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Vorstand
 - Abteilungsleitern, Stellvertretern, Kassenwarten
 - Vorsitzender des Ältestenrates oder Vertreter

Aufgaben

2. Der erweiterte Vorstand stimmt die Arbeit der Abteilungen und der Ausschüsse aufeinander ab. Er ist vor wichtigen, die Vereinsinteressen wesentlich berührenden Entscheidungen zu hören und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.
3. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushalt beschlossen, beschließt der erweiterte Vorstand einen Haushaltsplan (Nothaushalt). Dieser tritt außer Kraft, sobald die nächste Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan beschließt.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes finanziell und verwaltungsmäßig selbständig sind.
2. Das Weisungsrecht und die Kontrollfunktion des Vorstandes bleiben erhalten.

Abteilungsleitung

3. Die Abteilungsleitung (ungerade Zahl) besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter (1), dem Stellvertreter (2) und dem Kassenwart (3). Der Abteilungsleiter wird im Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Der Stellvertreter und der Kassenwart werden im Jahr mit einer geraden Jahreszahl gewählt. Alle über die drei vorgenannten Ämter hinaus bestehenden Ämter der Abteilungsleitung werden mit Ziffer (4) beginnend weiter durchnummeriert. Die Ämter mit einer geraden Ziffer werden jeweils in geraden Jahren, die Ämter mit einer ungeraden Ziffer jeweils in ungeraden Jahren gewählt.
4. Darüber hinaus findet § 10 sinngemäß Anwendung.

Aufgaben

5. Alle im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und der Verwaltung der Abteilung stehenden Arbeiten fallen in die Zuständigkeit der Abteilungsleitung, wobei Weisungen des Vorstandes zu beachten sind.

Abteilungsversammlungen

6. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung, das in allen Angelegenheiten der Abteilung berät und beschließt, soweit nicht andere Organe bzw. Gremien zuständig sind. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bilden die Abteilungsversammlung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Widerruf der Selbständigkeit

7. Bei zwingenden Gründen ist der Vorstand berechtigt, die Selbständigkeit der Abteilung zu widerrufen. In diesem Falle hat der Vorstand unverzüglich eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

§ 12 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ungeraden Jahren einen 1. Revisor und einen 1. Ersatzrevisor und in geraden Jahren einen 2. Revisor und einen 2. Ersatzrevisor. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch den Abteilungsleitungen angehören. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, auf die Revisoren einzuwirken und auf deren Berichte Einfluss auszuüben.
3. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Buchhaltung, der Abschlüsse des Vereins und der Abteilungen, und dabei insbesondere sicherzustellen, dass:
 - a) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden,
 - b) die Mittelverwendung im Rahmen der Satzung und der jeweiligen Haushaltspläne erfolgt.



Satzung und Ordnungen

4. Um ihren Aufgaben nachzukommen sind die Revisoren berechtigt und verpflichtet:
 - a) sich sämtliche Buchführungsbelege digital oder innerhalb der Vereinsräume vorlegen zu lassen,
 - b) sich stichprobenartig die Buchungsbelege einzelner Geschäftsvorfälle erläutern zu lassen,
 - c) sämtliche gebuchten Konten-/Bargeldbestände mit Kontoauszügen/Kassenbüchern abzugleichen,
 - d) sich größere Abweichungen zwischen Plan/Ist und ungeplante Fehlbeträge erläutern zu lassen.
5. Die Prüfungsergebnisse sind in Abschlussprüfungsberichten festzuhalten. Die Abschlussprüfungsberichte der Abteilungen sind dem Vorstand vorzulegen, der Abschlussprüfungsbericht des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Ältestenrat wählt den Vorsitzenden selbst. Dem Ältestenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen angehören.
2. Der Ältestenrat wird jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt. In den Ältestenrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 45 Jahre alt sind.

Aufgaben

3. Der Ältestenrat schlichtet auf Antrag eines Beteiligten oder des Vorstandes Streitigkeiten innerhalb des Vereins und entscheidet auch gemäß § 6 der Satzung.
4. Der Ältestenrat soll auch selbständig und proaktiv innerhalb und zwischen den Vereinsorganen und zwischen dem Verein und dritten Parteien vermitteln.
5. Der Sachverhalt muss schriftlich dem Ältestenrat mitgeteilt werden. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Jeder Ausschuss wählt seinen Obmann selbst. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit Protokolle zu führen, in die der Vorstand jederzeit Einblick nehmen kann.

§ 15 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle jugendlichen und jungen erwachsenen Mitglieder aus den Abteilungen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Die Wahl eines Vereinsjugendleiters, der als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss;
 - Die Beschlussfassung über eine Jugendordnung;
 - Die Beschlussfassung über den Jugendetat.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Arbeit der Vereinsjugend wird durch diese Satzung und durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

Satzung und Ordnungen

1. Eine Satzungsänderung, die eine Änderung des zentralen Vereinszwecks, und nicht lediglich dessen Erweiterung oder Ergänzung bewirkt, kann abweichend von § 33 BGB
 - a) ausschließlich vom Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden,
 - b) und sofern der erweiterte Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zugestimmt hat,
 - c) im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Änderung der §§ 1-5 [Grundbestimmungen], 7 [Mitgliederversammlungen], 16-18 [Schlussbestimmungen] dieser Satzung kann ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sonstige Änderungen der Satzung und der Ordnungen können mit einer 2/3-Mehrheit vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
4. Redaktionelle Änderungen, Gliederungsmaßnahmen und solche Änderungen, die zugunsten der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich sind, können mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
5. Die vorgenommenen Änderungen sind den anderen Organen des Vereins unverzüglich bekanntzumachen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, muss innerhalb von sechs Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung nur zum Zweck der Auflösung einberufen werden, die mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Verschmelzung kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der in geheimer Wahl abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und Rechtsordnung treten mit der Beschlussfassung auf der entsprechenden Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen damit alle früheren Satzungen und Rechtsordnungen.
2. Die übrigen Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, behalten ihre Rechtskraft.

GESCHÄFTSF. VORSTAND

Hamburg, 13.11.2023

Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann

geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB



Satzung und Ordnungen

Rechtsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Rechtsordnung dient zur Durchsetzung der Satzung und der Ordnungen und regelt die Maßnahmen, die dazu gegen Mitglieder, Ehrenamtler und Funktionsträger verhängt werden können. Mitglieder, Ehrenamtler und Funktionsträger, gegen die entsprechende Maßnahmen beantragt werden, werden als Beschuldigte bezeichnet.

§ 2 Voraussetzungen und Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, ehemalige Mitglieder, gewählte Ehrenamtler und bestellte Funktionsträger, die
 - a) gegen die Vereinsinteressen oder die Mitgliedschaftspflichten gem. Satzung verstoßen,
 - b) gegen Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane verstoßen,
 - c) ihr Amt oder ihre Funktion missbrauchen oder dieses nicht angemessen wahrnehmen,
 - d) sich auf sonstige Weise rechtswidrig, sittenwidrig oder grob unsportlich verhalten,
2. können abhängig von den jeweiligen Verstößen die nachfolgenden Maßnahmen verhängt werden:
 - a) befristetes oder dauerhaftes Hausverbot;
 - b) befristete oder dauerhafte Sperre am Sport- und Wettkampfbetrieb;
 - c) befristete oder dauerhafte Entbindung der Funktionsträger von deren Funktion;
 - d) Amtsenthebung und/oder Feststellung der dauerhaften Amtsunwürdigkeit zur Übernahme von Ehrenämtern;
 - e) Vereinsausschluss und/oder Feststellung der dauerhaften Sperrung zur erneuten Vereinsaufnahme.

§ 3 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

1. Ein Antrag auf Verfahrenseinleitung kann nur durch Mehrheitsbeschluss eines Vereinsorgans gestellt werden.
2. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen und der beantragten Maßnahmen in Textform an den Vorstand zu richten, der durch Mehrheitsbeschluss binnen vier Wochen über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Verfahrenseinleitung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 4 Instanzen und Verfahrensablauf

1. Als **Instanzen** werden der Schlichtungsausschuss, der Entscheidungsausschuss, der Berufungsausschuss und der Gnadenausschuss bezeichnet. Mitglied einer Instanz kann nicht werden, wer selbst zumindest teilweise von dem Vorwurf betroffen, oder mit einem der Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist.
2. Der Beschuldigte – oder deren gesetzliche Vertreter – können jeweils ein Mitglied einer Instanz wegen Besorgnis der **Befangenheit** ablehnen. Über diesen Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder der jeweiligen Instanz durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied einer Instanz kann seine eigene Beteiligung wegen Befangenheit ablehnen.
3. Entscheidungen des Schlichtungs- und des Entscheidungsausschusses sind aufgrund einer **mündlichen Verhandlung** zu fällen. Bei Verhandlungen hat der Beschuldigte jeweils das letzte Wort.
4. Sofern er zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, kann diese in **Abwesenheit des Beschuldigten** durchgeführt und von der Instanz eine Entscheidung getroffen werden. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
5. Die Verhandlungen finden unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** und lediglich unter Beteiligung des Beschuldigten und der jeweiligen Instanz statt. Notwendige Zeugen sind einzeln anzuhören und dürfen lediglich für die Dauer ihrer jeweiligen Aussage der Verhandlung beiwohnen. Über die Anhörung von Zeugen entscheidet die jeweilige Instanz durch Mehrheitsbeschluss.



Satzung und Ordnungen

6. Die **Ladung zur mündlichen Verhandlung**, unter Angabe der ihm gemachten Vorwürfe und der gegen ihn beantragten Maßnahmen, ist dem Beschuldigten mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitzuteilen.
7. Die **Beschlüsse der jeweiligen Instanzen**, unter Angabe von Gründen und samt Rechtsmittelbelehrung, sind von zwei ihrer Mitglieder zu unterschreiben und dem Beschuldigten mit einer Frist von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Verkürztes Verfahren

1. Das verkürzte Verfahren **gegen Beitragsschuldner ist bei Nichterfüllung der Beitragspflicht auf den sofortigen Vereinsausschluss gerichtet**. In diesem Falle beschließt der Vorstand ohne vorheriges Schlichtungsverfahren und ohne mündliche Verhandlung über den Ausschluss. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen samt Rechtsmittelbelehrung von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und soll dem Beschuldigten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.
2. Das verkürzte Verfahren **gegen Abteilungsmitglieder und Abteilungsfunktionsträger ist bei unsportlichem Verhalten auf die befristete oder dauerhafte Sperre am Sport- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Abteilung, und/oder auf die befristete oder dauerhafte Entbindung der Abteilungsfunktionsträger von ihrer Funktion gerichtet**. In diesem Falle beschließt die Abteilungsleitung ohne vorheriges Schlichtungsverfahren über die vorgenannten Maßnahmen. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen samt Rechtsmittelbelehrung von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und soll dem Beschuldigten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

§ 6 Schlichtungsverfahren

1. Jedem Entscheidungsverfahren muss ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss vorangehen.
2. Der Schlichtungsausschuss wird per Mehrheitsbeschluss vom Vorstand eingesetzt und besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Vorstands;
 - b) dem Ältestenratsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Ältestenrats;
 - c) dem Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung oder derjenigen Abteilung, dem der Beschuldigte angehört oder zuletzt angehört hat, oder einem von ihm zu benennenden Mitglied dieser Abteilung; Im Falle eines Nichtmitglieds oder eines passiven Mitglieds tritt an die Stelle des Abteilungsleiters ein weiteres Mitglied des Vorstands oder einer Abteilungsleitung, das vom Vorstand bestimmt wird;
 - d) und bedarfsweise aus einem oder mehreren Beteiligten ohne Stimmrecht, die vom Schlichtungsausschuss zum Zwecke der formalen Ausschussleitung oder Protokollierung beigezogen werden.
3. Der Schlichtungsausschuss **soll auf einen versöhnlichen Ausgleich hinwirken** und darf die Sache dazu mit einstimmigem Beschluss beilegen, sofern dadurch die Interessen des Vereins und die Arbeit der Vereinsorgane nicht gefährdet oder erheblich erschwert werden.
4. Der Schlichtungsausschuss **muss die Sache zur Entscheidung weiterleiten**, sofern er über die Art und Weise der Beilegung keinen einstimmigen Beschluss fasst, oder der Beschuldigte mit der vorgeschlagenen Art und Weise der Beilegung nicht einverstanden ist, oder sofern er wegen der Schwere der Verfehlung ein Entscheidungsverfahren mehrheitlich für notwendig erachtet.
5. Gegen den Beschluss des Schlichtungsausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 7 Entscheidungsverfahren

1. Der Entscheidungsausschuss besteht aus dem Vorstand.
2. Der Entscheidungsausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen.
3. Der Entscheidungsausschuss entscheidet mehrheitlich über die beantragten Maßnahmen.
4. Gegen die Entscheidung des Entscheidungsausschusses ist als Rechtsmittel die Berufung möglich.
5. Alle verhängten Maßnahmen können aufgrund eines Gnadengesuchs gemindert oder erlassen werden.

Satzung und Ordnungen

§ 8 Berufungsverfahren

1. Der Berufungsausschuss besteht aus dem Ältestenrat.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung in Textform unter Angabe von Gründen an den Entscheidungsausschuss zu richten und von diesem unverzüglich an den Berufungsausschuss weiterzuleiten.
3. Der Berufungsausschuss ist im Berufungsverfahren an die tatsächlichen Feststellungen des Entscheidungsausschusses gebunden und prüft lediglich, ob die Vorschriften der Rechtsordnung eingehalten worden sind. Bei Verletzung dieser Vorschriften muss das Verfahren an den Entscheidungsausschuss zurückgewiesen werden.
4. Der Berufungsausschuss entscheidet mehrheitlich über die Berufung.
5. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 9 Gnadengesuche

1. Der Gnadenausschuss besteht aus dem Vorstand.
2. Das erste Gnadengesuch ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der verhängten Maßnahmen in Textform an den Gnadenausschuss zu richten.
3. Das zweite und dritte Gesuch sind jeweils frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über das jeweils vorherige Gesuch in Textform an den Gnadenausschuss zu richten.
4. Der Gnadenausschuss kann dem Gesuch nur mit einstimmigem Beschluss ganz oder teilweise entsprechen und die verhängten Maßnahmen teilweise oder vollständig mindern, befristen oder erlassen.
5. Der Gnadenausschuss muss sich mit höchstens drei Gesuchen befassen.
6. Gegen die Entscheidung des Gnadenausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.



GESCHÄFTSF. VORSTAND

Hamburg, 13.11.2023

Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann

geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB